

Smartmeter abwehren

Das sollten Sie wissen!

Es gibt inzwischen Smartmeter mit Hochfrequenz-Funkbetrieb für Strom- / Wasser- und Gasverbrauch sowie für Heizkosten (an den Heizkörpern montiert).

Rechtliche Grundlage des Einbaus, z.B. der Hausverwaltungen oder der Netzbetreiber ist ein Gesetz aus 2016, welches einen Duldungszwang für Verbrauchszähler mit Funkmodul formuliert, sogenannte Smartmeter. Es ist ab 2020 auch für Haushalte mit geringem Stromverbrauch gültig.

Es gibt jedoch 2 Punkte, bei denen dieses Gesetz mit höherrangigem Recht kollidiert bzw. diese eindeutig verletzt:

1) Recht auf Privatsphäre: Grundgesetz Art. 13 (1) 'Die Wohnung ist unverletzlich' und Artikel 12 der Menschenrechte 'Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.'

Warum? Mit Smartmetern können Verbraucherprofile erstellt sowie kleinste Details des privaten Verhaltens erkannt werden.

Hierzu der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri im 27. Tätigkeitsbericht 2015/2016: 'Beim Einsatz von „intelligenten“ Wasserzählern geht es jedenfalls um Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), möglicherweise sogar um Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).'

2) Recht auf Gesundheit: Grundgesetz Art 2 (2) 'Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.'

Warum? Es gibt bis heute keine wissenschaftlich unabhängig erstellte Beweisführung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Hochfrequenzstrahlung. Gesundheitliche Schäden wurden sogar häufig auch unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte festgestellt!

Das können Sie tun!

Sofortigen schriftlichen Widerspruch einlegen mit Hinweis auf die Verletzung dieser zwei fundamentalen Menschen/- und Grundrechte.

Sofern bereits ein Smartmeter eingebaut wurde, kann es sein, dass man den Ausbau erst erzwingen kann, wenn man ein ärztliches Attest vorlegt, in dem einem die EMF (Elektromagnetische Frequenzen)-Sensibilität attestiert wird. Dieses bescheinigt die zwingende Notwendigkeit zur Entfernung bereits eingebauter Funkablesysteme.

Beachten Sie bitte, dass die Hochfrequenzsignale der Smartmeter in der Nachbarschaft oder in Nachbarwohnungen ebenso in Ihre Wohnung gelangen und das Verbot auf diese ebenso ausgedehnt werden müsste! Sprechen Sie diesbezüglich mit Ihren Nachbarn!

Tip: Teilen Sie dem Betreiber der Smartmeter mit, dass er sich automatisch bereit erklärt, die volle Haftung für eventuelle gesundheitliche Schäden zu übernehmen, sollte er diese bei Ihnen oder in Ihrer Nähe einbauen! Kündigen Sie ihm an, dass Sie ihn hierfür in die umfängliche Haftung nehmen!

Eine Anfrage bzw. Ankündigung der Hausverwaltung oder des Vermieters über den Einbau derselben erfolgt häufig nicht. Es ist aber verboten, den Verbraucher zu überrumpeln, da dies einer Einschränkung seiner Grundrechte gleichkommt. Gemäß Landgerichtsurteil Dortmund (Az O 282/18) darf der Einbau frühestens 3 Monate nach der ersten Mitteilung erfolgen.

Was ist beim Einbau zu beachten?

Wer dennoch zum Einbau bereit ist und seine Privatsphäre offenlegen will, aber keine Funkstrahlung möchte, sollte das Smartmeter über ein separat am Gerät befestigtes LAN-Kabel anschließen. (PLC oder dLAN ist nicht geeignet, da dieses die Signale auf die Netzspannung aufmoduliert, sodass sämtliche Stromkabel im Haus das Signal abstrahlen).

Bedenken Sie, dass Smartmeter ungenauer als bisherige Zähler sind, eine kürzere Lebensdauer haben und darüber hinaus mehr kosten!